

02629IFB - Rahmenvertrag Auf- und Umbauten Hauptspielstätten

Rahmenvertrag

Zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB GmbH) für
den Geschäftsbereich Internationale Filmfestspiele Berlin

- im Folgenden „**Auftraggeberin bzw. AG**“ genannt –

vertreten durch die Geschäftsführerin Charlotte Sieben, sowie Frau Tricia
Tuttle, Intendantin der Internationale Filmfestspiele Berlin

und

– Auftragnehmer (nachfolgend „**Auftragnehmer bzw. AN**“ genannt) –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist ein Verbund aus den Berliner Festspielen mit Martin-Gropius-Bau, dem Haus der Kulturen der Welt und den Internationalen Filmfestspielen Berlin. Mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben sich diese Geschäftsbereiche jeweils zum Ziel gesetzt, international herausragende kulturelle Veranstaltungen in Berlin auszurichten. Die KBB GmbH wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Weitere Infos unter www.kbb.eu.

Auf Grundlage der Ausschreibung über Leistungen für den Auf- und Umbauten der Hauptspielstätten treffen die Parteien folgende Rahmenvereinbarung über folgende Lose:

Los 1: Auf- und Umbauten Berlinale Palast (Theater am Potsdamer Platz)

Los 2: Auf- und Umbauten Berlinale Pressezentrum (Hotel Grand Hyatt)

Los 3: Auf- und Umbauten Berlinale Servicecenter und Berlinale Guest Receptions am Potsdamer Platz

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist insbesondere die sach-, fach- und termingerechte Vorhaltung, Anlieferung, Aufbau, Abbau, Abholung und Wartung von temporären Event- und Messebauten für den Berlinale Palast (Los 1), für das Berlinale Pressezentrum (Los 2) Berlinale Servicecenter, sowie für die Guest Reception (Los 3).
- (2) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der dazugehörigen Leistungsbeschreibung (Anlage) und den Preisblättern für die jeweiligen Lose (Anlagen zu Los 1 bis Los 3). Die Leistungen werden durch die Auftraggeberin auf der Grundlage dieses Vertrages durch Einzelaufträge, die in Textform zu erteilen sind, individuell vereinbart und spezifiziert. Einzelheiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Leistungen werden von den Parteien den individuellen Bedürfnissen angepasst. Sofern der Abruf von Leistungen allein auf der Grundlage der eingereichten Preisblätter ausscheidet, soll der Auftragnehmer mittels einer spezifizierten Leistungsanforderung (-beschreibung) aufgefordert werden, Einzelangebote vorzulegen, mit denen die konkret nachgefragten Leistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages sowie der jeweiligen Preisblätter zu den Losen 1 bis 3 vollständig angeboten werden.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für die während der Vertragslaufzeit anfallenden Leistungen, welche im Rahmen der Vorhaltung, Anlieferung, Aufbau, Abbau, Abholung und Wartung von temporären Event- und Messebauten für den Berlinale Palast (Los 1), für das

Berlinale Pressezentrum (Los 2) sowie für das Berlinale Servicecenter und die Guest Reception Areas (Los 3), begründet jedoch keine Pflicht zur Beauftragung in einem bestimmten Umfang, da die Durchführung der Veranstaltungen jährlichen Schwankungen im Hinblick auf die Art und den Umfang der erforderlichen Leistungen unterliegen und dem jeweiligen Programm entsprechend erneut zu planen, zu konzipieren und anzupassen sind.

- (4) Ausgenommen von diesem Rahmenvertrag sind Leistungen, die aufgrund von besonderen Gelegenheiten, Sponsoring, durch Bindungen oder Vorgaben Dritter oder aufgrund zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bestehender Verträge von Dritten erbracht werden.
- (5) Weiterhin sollen die Dienstleistungen bei Bedarf auch für Veranstaltungen in anderen Spielstätten und/oder Veranstaltungsorten der Auftraggeberin, wozu auch das Haus der Kulturen der Welt, die Berliner Festspiele sowie der Martin-Gropius-Bau gehören, in Anspruch genommen werden können. Das Volumen für derartige Dienstleistungen darf jeweils die in § 132 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB (2018) genannten Mengenbegrenzungen für gegebenenfalls zusätzlich erforderliche Leistungen nicht überschreiten. Die Leistungen können im Rahmen eines Einzelauftrages abgerufen werden, soweit sie dem angebotenen Leistungsspektrum entsprechen, der Betrieb des Auftragnehmers auf die Durchführung der Leistungen eingerichtet ist und ein konkretisiertes Angebot auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages nebst Anlagen einreicht.
- (6) Folgende Dokumente sind Vertragsbestandteil und gelten bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:
 - a) der Rahmenvertrag (Anlage)
 - b) die Leistungsbeschreibung (Anlage)
 - c) die Preisblätter (Anlage Los 1, Los 2 und Los 3)
 - d) die Vertragsbedingungen (Anlage)
 - e) die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage)
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - g) Angaben zur Qualität / Ausführung der Systembauten / Konstruktive
 - h) Vertraulichkeitserklärung (Anlage)

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Aus diesem Rahmenvertrag können alle in der Leistungsbeschreibung (Anlage) und den Preisblättern (Anlagen Los 1 bis Los 3) ausgewiesenen Dienstleistungen, Leistungen und

Produkte abgerufen werden.

- (2) Alle Leistungen werden zu den in den Preisblättern (Anlage) festgelegten Preisen und den in der Leistungsbeschreibung (Anlage) beschriebenen Bedingungen angeboten.
- (3) Der Auftraggeberin wird der Auftragnehmer rechtzeitig über den Bedarf an benötigten Leistungen für Auf- und Umbauten von temporären Event- und Messebauten informieren. Ein Anspruch auf Abnahme einer Mindestmenge wird mit diesem Vertrag nicht begründet. Der finale Bedarf an Leistungen für Auf- und Umbauten von temporären Event- und Messebauten kann von den genannten Mengen aus den Preisblättern (Anlage) abweichen, da diese nur zu vorvertraglichen Wertungszwecken benannt wurden und Erfahrungswerte zur Kalkulation liefern sollten. Die angegebenen Zeiträume und Bedarfsmengen an Stunden für das Personal im beigefügten Preisblatt (Anlage) beruhen auf dem Bedarf der vergangenen Jahre. Es sind keine Mindestabnahmemengen vorgesehen. Das Auftragsvolumen kann variieren und den tatsächlichen Bedarfen angepasst werden.
- (4) Leistungen für Auf- und Umbauten der Hauptspielstätten, die nicht in der Leistungsbeschreibung (Anlage) und in den Preisblättern (Anlagen) ausgewiesen sind, insbesondere die aufgrund neuer und/oder geänderter Technologien erforderlichen Leistungen und eventuell weiterer erforderliche Gerätevermietungen, wird der Auftragnehmer auf Anforderung zu marktüblichen Bedingungen anbieten. Die Auftraggeberin kann Leistungen für Projekte, die nicht vollständig der Leistungsbeschreibung entsprechen an Dritte vergeben.
- (5) Weist die Auftraggeberin nach, die Leistungen von Dritten zu günstigeren Bedingungen beschaffen zu können, muss Sie diese Leistungen nicht beim Auftragnehmer abrufen bzw. beauftragen.
- (6) Bei Reklamationen der Auftraggeberin wegen Mängeln, Störungen oder Defekten an den gelieferten Aufbauten darf die in der Leistungsbeschreibung festgehaltenen Reaktionszeit nicht überschritten werden. Gleiches gilt für den Fall, dass eine der gelieferten Aufbauten nicht mehr funktionstüchtig sind und kurzfristig nicht instandgesetzt werden können. Diese sind durch gleichwertige Aufbauten zu ersetzen.
- (7) Nachbeauftragungen durch IFB sind jederzeit, auch kurzfristig, und in jedem Umfang möglich, sofern der Betrieb des Auftragnehmers auf diese Leistungen ausgerichtet ist und sofern die Verfügbarkeit für die zusätzlich angeforderten Aufbauten und Leistungen vom Auftragnehmer bestätigt wurde.
- (8) Weitere Preise für Leistungen für Auf- und Umbauten der Hauptspielstätten, die in den Preisblättern (Anlagen) nicht ausdrücklich erfasst sind, aber ergänzend erforderlich werden, können zusätzlich vereinbart werden, sofern der Gesamtwert der Einzelaufträge

für zusätzliche Dienstleistungen 50 vom Hundert des Wertes dieses Rahmenvertrages nicht übersteigt. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Einzel-beauftragung mit zusätzlich erforderlichen veranstaltungsbezogenen Liefer- und Dienstleistungen besteht nicht. Insbesondere ist es der Auftraggeberin unbenommen Produkte, die nicht in den Preisblättern (Anlagen) aufgeführt sind und die am Markt nachweislich günstiger angeboten werden, als die ergänzend angebotenen Leistungen des Auftragnehmers, bei Dritten zu beauftragen.

- (9) Der Auftragnehmer ist zur Selbstdurchführung der Leistungen verpflichtet. Die Unterbeauftragung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Auftraggeberin. Die Entscheidung steht im freien Ermessen der Auftraggeberin. Wird die Zustimmung erteilt, übernimmt der Auftragnehmer die Unterbeauftragung, Abwicklung und Abrechnung von Fremdleistungen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko und stellt sie der Auftraggeberin zu den im Preisblatt vereinbarten Kosten zur Verfügung. Sind die Leistungen nicht in der Leistungsbeschreibung (Anlage) und in den Preisblättern (Anlagen) aufgeführt, stellt der Auftragnehmer die Kosten in Höhe des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwandes in Rechnung, sofern im Rahmen eines in Textform erteilten Einzelauftrags kein Pauschalpreis oder eine sonst abweichende Regelung getroffen wurde.
- (10) Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die dem Auftragnehmer mit den Vergabeunterlagen übermittelten bzw. benannten Verwaltungsvorschriften zu beachten. Neben diesem Vertrag gelten die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage), die VOL Teil B (2003) sowie ergänzend die Vorschriften zum Werkvertrags-, Dienstvertrags- und Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit sie dem Wesen der jeweiligen Leistung entsprechen.

§ 3 Verpflichtungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin die Leistungen gemäß diesem Rahmenvertrag anzubieten. Dabei gelten die in der Leistungsbeschreibung (Anlage) und in den Preisblättern (Anlagen) aufgeführten Preise, Anforderungen und Konditionen.
- (2) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers hat dieser zur Erfüllung seiner Auftragsleistungen alle erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Dabei sind alle entsprechenden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und die berufs-genossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers haftet dieser in vollem Umfang für die von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen

Bestimmungen. Er verpflichtet sich eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe der im Ausschreibungsverfahren genannten Deckungssummen abzuschließen und vorzuhalten.

- (4) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers erbringt dieser seine Leistungen selbst, bzw. die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Im Falle des beabsichtigten Nachunternehmereinsatzes verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Auftraggeberin vorab eine Übersicht über seine Unterauftragnehmer zur Kenntnis zu geben und Unterbeauftragungen an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin vorzunehmen. Der Auftragnehmer ist gegenüber der Auftraggeberin für deren Auftragserfüllung verantwortlich. Der Auftraggeberin werden in keinem Fall Arbeitnehmer des Auftragnehmers zur Leistung überlassen. Die Auswahl des zu beschäftigenden Personals und das Direktionsrecht liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Das Recht der Auftraggeberin, gegenüber dem Auftragnehmer Mängelrügen geltend zu machen, bleibt dadurch unberührt.
- (5) Im Falle einer Einzelbeauftragung (Abruf) verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit der Rechnungslegung Nachweise über seine Leistungen als Anlage beizufügen. Die Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen genügen und der Auftraggeberin ermöglichen, die Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen.
- (6) Der Auftragnehmer sichert der Auftraggeberin die Erreichbarkeit eines persönlichen Ansprechpartners zu und stellt sie durch die namentliche Benennung einer Person sowie ihres/ihrer Stellvertreter*in sicher gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage).
- (7) Im Falle einer Beauftragung des Auftragnehmers benennt dieser gegenüber der Auftraggeberin für die Abwicklung des jeweiligen Einzelauftrages einen ständigen Verantwortlichen und Ansprechpartner, sowie dessen Vertreter*in.
- (8) Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen infolge höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, bzw. der Auftraggeberin die Leistungen aus den genannten Gründen nicht abnehmen kann, gilt § 323 BGB für den Einzelauftrag. Zu den Fällen höherer Gewalt gehören auch behördliche Anordnungen, Verbote und Gebote die einer Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich zu erbringen, sofern die Leistung nicht aufgrund ihres absoluten Fixcharakters hinfällig geworden ist. Die bis dahin erbrachten Leistungen sollen unter Anrechnung ersparter Aufwendungen vergütet werden.

§ 4 Einzelbeauftragung

- (1) Jeder Abruf von Leistungen aus diesem Rahmenvertrag erfolgt als Einzelauftrag. Die

Auftraggeberin definiert den konkreten Bedarf und fordert diesen beim Auftragnehmer an.
Die in den Preisblättern (Anlagen) vereinbarten Preise für die Leistungen für Auf- und Umbauten der Hauptspielstätten dienen als verbindliche Kalkulationsgrundlage für die Einzelverträge.

- (2) Für den Abschluss von Einzelverträgen gilt das nachfolgend beschriebene Procedere:

Die IFB stellt eine in Bezug auf den Ort, die Zeit, den Umfang und Art der Leistung spezifizierte Leistungsanforderung an den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer erstellt nach Erhalt der Leistungsanforderung ein Angebot in Textform, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlichen Leistungen umfasst.

Es ist ein Festpreisangebot für die Erstellung eines Werks zu erstellen, sofern die Auftraggeberin nicht ausdrücklich einer Dienstleistung zur Berechnung nach Stundenaufwand zugestimmt hat.

Das jeweilige Einzelangebot hat alle zur Planung, Koordination, Anlieferung, Aufbau, Absicherung, Wartung, Stand-by-Betreuung und zum Abbau der geplanten Aufbauten zu beinhalten. Weiterhin sollen die terminlichen Vorgaben der Auftraggeberin berücksichtigt werden.

Die Auftraggeberin bestätigt die Annahme des Angebotes durch eine Beauftragung in Textform.

§ 5 Leistungsumfang, Change-Order Procedure für weitergehende Einzelverträge

Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen richten sich nach dem konkreten Einzelvertrag. Änderungen der Einzelverträge sind nur unter Einhaltung der nachfolgenden Change-Order-Procedure zulässig:

- (1) Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, den Umfang des Einzelvertrages durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu vergrößern oder zu verringern.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt nach Erhalt der geänderten Leistungsanforderung ein geändertes Angebot, das sämtliche in der Leistungsanforderung formulierten, sowie alle weiteren zur erfolgreichen Durchführung des Einzelprojektes erforderlichen Leistungen umfasst und auf der Grundlage der beigefügten Preisblätter (Anlagen) als Teil dieses Rahmenvertrages erstellt wird. Die terminlichen Vorgaben des Auftraggebers sind entsprechend zu berücksichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird der Auftraggeberin in diesem Fall spätestens innerhalb von 5 Werktagen auf alle etwaigen inhaltlichen und kommerziellen Änderungen des Projektes hinweisen und ggf. einen Kostenvoranschlag in Textform über eine vom Angebot abweichende zusätzliche Vergütung übermitteln.

- (4) Für den Fall, dass sich aus Sicht des Auftragnehmers bei der Durchführung des Projektes unerwartete Schwierigkeiten ergeben, welche bei der Kalkulation für das Angebot durch den Auftragnehmer nicht berücksichtigt werden konnten, wird dieser durch eine Mitteilung in Textform diese Schwierigkeiten erläutern und einen Kostenvoranschlag für die hierdurch entstehenden Mehrkosten vorlegen. Die Auftraggeberin wird daraufhin entweder die Verringerung/Vergrößerung zurücknehmen oder den Kostenvoranschlag durch einen der Projektverantwortlichen der Auftraggeberin in Textform freigeben.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Erbringung seiner Leistungen erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß den in der Leistungsbeschreibung (Anlage) / in den Preisblättern zu den Losen 1 bis 3 (Anlagen) aufgeführten Preisen, Anforderungen und Konditionen.
- (2) Kosten, auch Spesen und Auslagen sind nur gegen schriftlichen Nachweis und nur dann zu erstatten, sofern sie im Voraus in Textform vereinbart wurden.
- (3) Reise- und Unterbringungskosten werden nicht erstattet.
- (4) Sämtliche Preise des Auftragnehmers verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Die der Kalkulation zugrunde gelegten Stundensätze gelten für die Dauer des Vertrages als vereinbart. Eine Anpassung der angebotenen Preise ist frühestens zum 01.12.2028 möglich, wenn
- a) der Abschluss oder die Änderung von Lohn- und Rahmentarifverträgen, die für den Auftragnehmer bindend sind, dies erforderlich macht,
 - b) wenn es zu erheblichen Veränderungen bei den für das Angebot zugrunde gelegten Lohn- und Gehaltskosten gekommen ist. Erhebliche Veränderungen liegen vor, wenn sich die Lohn- und Gehaltskosten um mehr als 3 % erhöht haben. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall die bei Abgabe des Angebots zugrunde gelegten bzw. kalkulierten Preise offenzulegen.

§ 7 Preisanpassungen (Wertsicherungsklausel)

- (1) Der Auftragnehmer ist unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt, die angebotenen Preise anzupassen, frühestens jedoch zum 01.12.2028.

Die Preise gemäß Preisblatt (Anlagen) ändern sich auf Geldendmachung durch den/die Auftragnehmer*in, sofern sich der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (Basis: 2015 = 100), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, gegenüber dem Stand zum Beginn des Vertrages. bzw. anschließend jeweils gegenüber dem Stand

bei der letzten Preisanpassung um mehr als 3 % verändert hat. Bei Änderung der Indexbasis gilt der jeweils neueste Index. Die Preisanpassung entspricht der prozentualen Veränderung des Preisindex. Sie wird jeweils wirksam zum 01. des auf die Indexänderung folgenden Quartalsendes.

- (2) Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des vorstehend genannten Indexes ganz oder teilweise einstellen, so tritt an seine Stelle der fortgeführte Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung des angebotenen Stundensatzes im möglichst gleichen Umfang gewährleistet, wie der zuletzt für sie maßgeblich gewesene Index.

§ 8 Rechnungsstellung

- (1) Die Rechnungsstellung und der Leistungsnachweis sind insbesondere hinsichtlich Art, Personaleinsatz, Umfang und Zeitpunkt der Einzelleistungen sowie des hierfür aufgebrauchten Zeitaufwandes in Stunden zu erstellen.
- (2) Die Zahlungsmodalitäten werden für jeden Einzelvertrag angemessen festgelegt. Soweit nichts anders vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung der erbrachten Leistungen durch den Auftragnehmer nach dem folgenden Schema:

100 % der Auftragssumme nach vorbehaltloser Abnahme der Leistung, d.h. nach dem Abbau und der hiermit verbundenen Feststellung, dass die vertraglich geschuldeten Leistungen in vollem Umfang und ohne Mängel erbracht wurden. In sich geschlossene Teilleistungen können nach Teilabnahme abgerechnet werden.

- (3) Der Auftragnehmer wird auf allen Rechnungen und im sonstigen kaufmännischen Schriftverkehr die Auftragsnummer der Auftraggeberin angeben.
- (4) Rechnungen müssen vollständig und prüfbar sowie insbesondere mit allen rechnungsrelevanten Anlagen versehen sein.
- (5) Die KBB ist verpflichtet, elektronische Rechnungen ab dem 27.11.2020 über ein Verwaltungsportal des Bundes zu empfangen. Für die Übermittlung steht Ihnen die OZG-konforme-Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) zur Verfügung, d.h. E-Rechnungen können nur noch über diese Plattform übermittelt werden. Die elektronische Rechnungsstellung (Standard XRechnung) ist, bis auf die Ausnahmen in § 3 Absatz 3 der E-Rechnungs-Verordnung (E-RechV) z.B. im Falle von Direktaufträgen bis 1.000 € ohne USt, für alle Rechnungssteller verpflichtend, d.h. Sie dürfen keine Papierrechnungen und auch keine PDF-Rechnungen mehr verwenden bzw. senden. Alle elektronischen Rechnungen können ab diesem Zeitpunkt nur noch unter Angabe der Leitweg-ID der KBB über die Rechnungseingangsplattform des Bundes (OZG-RE) eingereicht werden.

Die hierbei zwingend zu verwendende Leitweg-ID der KBB lautet: 992-80111-11

Zugang und Registrierung auf Rechnungseingangsplattform finden Sie unter folgender Internetadresse <https://xrechnung-bdr.de/edi/account/login?r=L2VkaS8%3D>

Nähere Informationen zur Nutzung des Übertragungskanal sowie zur Registrierung finden sie unter: <https://www.e-rechnung-bund.de/faq-e-rechnung/faq-ozg-re/>

- (6) Die Erfüllung der Zahlungspflicht tritt mit Zahlungsanweisung des vereinbarten Betrages zugunsten des vom Auftragnehmer benannten Kontos ein. Eine Verpflichtung zum Abgleich des Namens des Kontoinhabers mit der auf einer Rechnung benannten Kontonummer besteht nicht. Für Kosten der Rechtsverfolgung sowie den Verlust der Vergütung im Falle einer Fehlüberweisung aufgrund einer fehlerhaften Angabe der/des Auftragnehmers haftet diese/r selbst.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit vom 01.12.2026 bis 30.11.2028. Die Auftraggeberin ist zum Abruf der Leistungen aus diesem Rahmenvertrag nur verpflichtet, wenn und soweit die Leistungen vom IFB für die jeweiligen Lose benötigt werden.
- (2) Der Vertrag endet am 30.11.2028. Der Rahmenvertrag umfasst die einseitige und unbedingte Option, dass die Auftraggeberin durch einseitige Erklärung in Textform bis zum 30. September des Jahres die Leistungen zu den angebotenen Bedingungen auch für den Zeitraum vom 01.12.2028 bis 30.11.2029 sowie vom 01.12.2029 bis 30.11.2030 i.S.v. § 315 BGB bestimmen und beauftragen kann. Der Auftragnehmer erkennt an, dass die Auftraggeberin nicht dazu verpflichtet ist, den Vertrag in den Jahren 2028/2029 und 2029/2030 durch die Optionsausübung zu verlängern.
- (3) Der Rahmenvertrag endet nach der unter Absatz 1 genannten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens aber zum 30.11.2030.
- (4) Die Optionsausübung und jede Änderung oder Kündigung des Vertrages hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Abnahme

Die Abnahme von Plänen, Aufbauten und Abbauten ist in Textform zu bestätigen. Treten im Rahmen der Abnahmeprüfung Mängel auf, kann die Auftraggeberin die Abnahme verweigern. Die Mängel werden vom Auftragnehmer kostenlos beseitigt. Nach Beseitigung des Mangels erfolgt unverzüglich eine weitere Abnahmeprüfung durch die Auftraggeberin. Die Abnahme

der Lieferung/Leistung ist mit folgenden Personen durchzuführen: technischer Projektleiter oder technischer Leiter der Auftraggeberin. Die Abnahme ist in Textform durch Ines Pollex-Keane oder ihre benannte Vertretung zu bestätigen.

§ 11 Absage der Veranstaltung

- (1) Die Beauftragung für die Projektausführung erfolgt mit der der Zuschlagserteilung auf diesen Rahmenvertrag erfolgenden (Einzel-) Auftragserteilung für die jeweilige Edition.
- (2) Bei Stornierung/Absage/Änderung der Veranstaltung bzw. ihres Umfangs ab Zuschlagserteilung bis zum 10.02.2027 aufgrund einer behördlichen Anordnung erfolgt die Vergütung der bis dahin erfolgten Projektplanung und -ausführung (Vorleistungen):
 - auf Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich 10% der Aufwendungen als Handling-Fee.
 - bei bereits erfolgter Bauausführung für Teilprojekte / Einzellose erfolgt die Abrechnung nach jeweiligem Bautenstand.

§ 12 Nutzungsrechte für erstellte Unterlagen

- (1) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkten urheberrechtlichen Nutzungsrechte für alle erstellten Pläne und Unterlagen, die zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages notwendig sind.
- (2) Die Auftraggeberin nimmt diese Rechteeinräumung an und ist berechtigt, das Werk ganz oder in Teilen umfassend beliebig oft zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Ausstellungsrecht, das Bearbeitungsrecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, das Multimediarecht/Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Recht der mechanischen Vervielfältigung, das Werberecht, das Merchandising-Recht, das Archivierungs- und Datenbankrecht.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert, dass die nach dieser Vereinbarung übertragenen Rechte nicht gegen das Urheberrecht oder sonstige Rechte Dritter verstoßen. Er garantiert ferner, dass die an die Auftraggeberin übertragenen Rechte nicht mit dem Recht eines Dritten belastet sind.
- (4) Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Auftraggeberin im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung des Werks geltend machen, sofern das Werk nicht auf einer Anweisung der Auftraggeberin beruht.
- (5) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit den in den Preisblättern (Anlagen) angebotenen Preisen abgegolten. Der Auftragnehmer erkennt das als angemessen an. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung erworbenen Rechte ganz oder teilweise Dritten exklusiv oder nicht-exklusiv einzuräumen und/oder

abzutreten.

§ 13 Gewährleistung

(1) Für Werkleistungen:

Der Auftragnehmer garantiert eine sach-, fach- und fristgerechte Durchführung des Werks. Er gewährleistet, dass das Werk die im Angebot vereinbarten Spezifikationen und Leistungen enthält, allen Anforderungen und Bedürfnissen des Auftraggebers gerecht wird und technisch und wirtschaftlich vertretbar und realisierbar ist. Die im Einzelvertrag bzw. der ggf. zugehörigen Aufgabenbeschreibung genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Auftraggeberin uneingeschränkt zu.

(2) Für Dienstleistungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sach-, fach- und fristgerechten Erbringung seiner Dienstleistungen. Der Auftragnehmer wird bei seiner Tätigkeit allen Anforderungen und Bedürfnissen der AG'in gerecht werden.

§ 14 Mitwirkungspflichten, Zusammenarbeit

Die Auftraggeberin wird dem Auftragnehmer die für die Erbringung der Leistung erforderlichen wesentlichen Unterlagen, Informationen und Daten (soweit dies für die Aufbauten möglich ist) zur Verfügung stellen.

§ 15 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für nichtgeschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen oder sonstige Techniken, die sich aus dem Anlass der Vertragserfüllung ergeben, sowie für Kenntnisse oder Informationen, die offenkundig sind. Der Auftragnehmer kann von dieser Verpflichtung nur durch Anweisung der Auftraggeberin entbunden werden, wenn die Erfüllung des Auftrages gerade eine Mitteilung über vertrauliche Einzelheiten erforderlich

macht. Diese Schweigepflicht ist auch allen festen und freien Mitarbeitern des Auftragnehmers aufzuerlegen. Der Auftragnehmer stellt auch die Einhaltung der Vertraulichkeit durch die von ihm beauftragten Subunternehmer sicher. Diese Klausel behält ihre Wirksamkeit über das Ende der Laufzeit dieses Rahmenvertrages hinaus.

- (3) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die von der Auftraggeberin als schutzbedürftig bezeichnet sind, oder deren Schutzbedürftigkeit sich von selbst ergibt, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Auftraggeberin diese Unterlagen einschließlich eventueller Kopien spätestens bei Vertragsende herauszugeben.

§ 16 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur übergabefähigen Dokumentation aller Aktivitäten. Diese erfolgt projektbezogen durch den Auftragnehmer und wird der Auftraggeberin nach Endabnahme jedes Einzelprojektes unaufgefordert zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Planungsergebnisse der Vor-Ort-Termine und Vorbesprechungen sind vom Auftragnehmer in Textform festzuhalten und von der Auftraggeberin zu bestätigen. Soweit darin einvernehmliche Änderungen der Leistungen des Auftragnehmers oder der Vergütung dokumentiert sind, ist darüber hinaus die Change-Order-Procedure einzuhalten.

§ 17 Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), die Leistungsbeschreibung (Anlage), sowie die besonderen Vertragsbedingungen finden Anwendung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den

Auftragnehmer

Kaufmännische Geschäftsführerin
(Bei Zuschlag)

Intendantin Internationale Filmfestspiele Berlin